

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MILLER GBR

Stand: 20.01.2003

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die MILLER GBR erbringt für den Auftraggeber Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsberatung, Organisationsberatung, Personalberatung, Qualitätsberatung, Management auf Zeit sowie Schulungen und Veranstaltungen. Für den Umfang der von der MILLER GBR zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.

(2) Die MILLER GBR liefert dem Auftraggeber auf Wunsch einen kurz gefassten Abschlussbericht. Zwischenberichte sowie umfassende Abschlussberichte werden erstellt, soweit dies gesondert vereinbart wurde.

§ 2 Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Der zwischen MILLER GBR und Auftraggeber vereinbarte Auftrag enthält die Bezeichnung des Arbeitsgebietes, gegebenenfalls zusätzliche Aufgabenbeschreibungen sowie die Zahl der vorgesehenen Beratungstage und das vereinbarte Honorar. Der Auftrag bedarf der Schriftform.

(2) Inhaltliche Veränderungen des Auftrags und sonstiger Vertragsbestandteile sind zwischen dem Auftraggeber und der MILLER GBR schriftlich zu vereinbaren.

(3) Der Auftrag kann sowohl am Sitz des Auftraggebers als auch am Sitz der MILLER GBR ausgeführt werden. Der Ausführungsort wird im Einzelfall von der MILLER GBR festgelegt.

§ 3 Terminplanung

Die MILLER GBR legt im Rahmen ihrer Kapazitätsplanung die genauen Termine der Leistungserbringung fest. Die Wünsche des Auftraggebers werden dabei soweit als möglich berücksichtigt.

§ 4 Fachkräfte

Die MILLER GBR stellt zur Erbringung der Leistung geeignete Fachkräfte zur Verfügung, die fest angestellte oder freiberufliche Beratungspersonen sein können. Die MILLER GBR behält sich vor, gegebenenfalls Beratungspersonen im Verlauf eines Projektes auszutauschen, wenn dies die internen Planungen erfordern.

§ 5 Verschwiegenheit

(4) Die MILLER GBR ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet sie schriftlich von dieser Verpflichtung.

(5) Eine Kopie jedes Berichts einschließlich aller Arbeitsunterlagen verbleibt bei der MILLER GBR, die für den Umgang mit diesen Unterlagen Vertraulichkeit zusichert. Der MILLER GBR ist es gestattet, Auswertungen von Ergebnissen in anonymisierter Form zum fachlichen Austausch zu verwenden und gewonnene Erkenntnisse in allgemeiner Form zu veröffentlichen.

§ 6 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der MILLER GBR alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zu übergeben.

(2) Die MILLER GBR wird die vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen und Informationen als richtig zugrunde legen. Sie wird den Auftraggeber auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.

§ 7 Abnahme

Die Leistung gilt als vorbehaltlos abgenommen, wenn der Auftraggeber sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Übergabe beanstandet. Entsprechendes gilt für Teilleistungen.

§ 8 Honorar, Abrechnung, Zahlungsweise

(1) Die MILLER GBR verrechnet dem Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein Honorar pro Beratungstag gemäß der jeweils gültigen Honorarliste zuzüglich der gesetzli-

chen Mehrwertsteuer. Bis zu einer Arbeitszeit von vier Stunden wird ein halbes Tageshonorar, darüber hinaus ein ganzes Tageshonorar berechnet. Ein Beratungstag umfasst in der Regel acht Stunden. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

(2) Sofern für Dienstleistungen ein Festpreis vereinbart wurde, wird das Gesamthonorar je nach Projektfortschritt in einer oder mehreren Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt. Abschlagszahlungen sind unabhängig davon fällig, ob beim Auftraggeber bereits direkt Leistungen erbracht wurden (Abschlagszahlungen für Vorleistungen durch die MILLER GBR). Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Gesamtvolumen des Projekts.

(3) Das Tageshonorar wird unabhängig davon geschuldet, an welchem Ort die MILLER GBR den Auftrag erfüllt (vgl. § 2 Abs.3).

(4) Neben dem Tageshonorar werden dem Auftraggeber Reisekosten und Spesen für Unterbringung und Verpflegung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Für PKW-Fahrten wird ein Kilometergeld entsprechend der aktuell gültigen Kilometerpauschale der MILLER GBR, für sonstige Reisekosten (Bahn, Flug, Mietwagen, etc.) der tatsächliche Aufwand sowie für Verpflegung Spesen in Höhe der jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätze zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Werden vom Auftraggeber Unterbringung und/oder Verpflegung gestellt, so verringern sich die Spesen entsprechend. Abweichende Vereinbarungen sind möglich und bedürfen der Schriftform.

(5) Die Abrechnung erfolgt monatlich. Alle Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zahlbar.

(6) Bis zur Erfüllung ihrer Honoraransprüche behält sich die MILLER GBR das Eigentum an allen schriftlichen Ausarbeitungen vor, die der Auftraggeber erhalten hat.

§ 9 Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dieser Mangel muss unverzüglich nach Erhalt der Leistung bzw. Teilleistung geltend gemacht werden, soweit der Mangel für den Auftraggeber erkennbar war.

(2) Sofern die MILLER GBR die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, die Mängelbeseitigung ablehnt oder zwei Versuche der Mängelbeseitigung fehlschlagen, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

(3) Der Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers verjährt mit Ablauf von sechs Monaten nach Erbringung der Leistung oder Teilleistung.

§ 10 Haftung

(1) Die MILLER GBR haftet nur im Rahmen ihrer Pflicht zur Mängelbeseitigung (§ 9). Sie haftet nicht für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet sie nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

(2) Im Einzelfall ist die Haftung auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt.

(3) Die Haftung für Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Köln.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt das deutsche Recht.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

(3) Falls einzelne Bestimmungen der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.